

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 18.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren neuen Mandantenrundbrief. Bei weitergehenden Fragen berate ich Sie gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Ihnen und Ihren Familien sende ich herzliche Grüße,

Ihre Maren Jackwerth

Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei Jackwerth

- Gesellschaftsrecht/Unternehmensnachfolge
- Mediation/arbeitsrechtliche Problemstellungen
- Erbrecht/Stiftungsrecht
- Kunst

2. Düsseldorfer Stiftersalon

Am 20. November 2012 fand der **2. Düsseldorfer Stiftersalon der Kanzlei Jackwerth** zusammen mit dem **Bankhaus Lampe** statt.

Thema des Abends war das soziale Engagement von Unternehmen in der Region Düsseldorf als Teilaspekt des großen Bereichs „Corporate Social Responsibility“.

Eröffnet wurde der Abend von der erweiterten Geschäftsleitung des Bankhauses Lampe, Herrn Maletzky.



Durch den Abend moderierte Frau Maren Jackwerth, Rechtsanwältin für Erbrecht und Stiftungsrecht. Für die Podiumsdiskussion konnte sie Frau Monique Abeels-Koch von BEKO Technologies GmbH, Herrn Frank Neske als Personalleiter von UPS Deutschland sowie den General Manager von dem Hotel InterContinental Düsseldorf, Herrn Ronald Hoogerbrugge, gewinnen. Kurz stellte das Podium die Sichtweise von Nachhaltigkeit in ihren Unternehmen vor, um dann schnell auf das Thema des Abends, dem Sozialen Engagement, zu kommen.

Alle drei Unternehmen agieren sehr unterschiedlich. So besteht bei UPS Deutschland die UPS Foundation in den USA. Wenn Mitarbeiter in den deutschen Units ein soziales Projekt in ihrer Region mit mindestens 50 Stunden unterstützen, so kann bei der UPS Foundation ein so genannter Grant beantragt werden, um ein weiteres, eigenständiges Projekt in dieser gemeinnützigen Organisation zu fördern.

Auch das Hotel InterContinental hat über ihre Mutter IHG plc. eine internationale Stiftung. Aber bezogen auf Düsseldorf ist Herr Hoogerbrugge sehr frei in seinen Entscheidungen, welche regionalen Projekte er mit seinen Mitarbeitern, also mittels purer Arbeitskraft, unterstützt.

BEKO Technologies GmbH ist auch ein international agierendes Unternehmen im Druckluftbereich, aber als Familienunternehmen ist das soziale Engagement durch die Mitarbeit von Frau Monique Abeels-Koch im Stiftungsrat der Bürgerstiftung Neuss gekennzeichnet und zudem wurde unter dem Träger der Bürgerstiftung der Berthold- Koch- Stiftungsfonds errichtet, mit dem Gutes getan wird.

Dabei kommen dann ganz unterschiedliche spannende Projekte zustande. So unterstützte UPS Deutschland beispielhaft eine Behindertenschule in

Köln. Dort wurden Hochbeete installiert, die seitens der Kinder mit Rollstühlen unterfahren werden können, sodass diese an diesen Lehrbeeten die Pflanzen pflegen können.

Die Mitarbeiter von dem Hotel InterContinental dagegen unterstützen unter anderem das Kinderhilfzentrum in der Eulerstraße und richten dort die Sommerfeste und Weihnachtsfeste mit aus.

Auch der Bertold- Koch- Stiftungsfonds fördert Bildung und Jugend. So wurde das Projekt BEKO 2+ ins Leben gerufen, mit dem in einer Schule im Kreis Neuss Kinder mit Migrationshintergrund, die ohne Deutschkenntnisse in einer „Vorklasse“ auf die reguläre Schule vorbereitet werden, gekonnt begleitet: Es gibt Gewaltpräventionsseminare und es werden auf Schüler- und Lehrerseite Streitschlichter ausgebildet. Zuletzt wurden zwei Seniorberater engagiert, Herren im Pensionsalter, die sich den persönlichen Nöten der Schüler annehmen und ein offenes Ohr für diese haben.

Trotz der unterschiedlichen Herangehensweise zeigt sich, dass alle drei Unternehmen nachhaltig denken und wirken. Gerade die Förderung von Schülern und Jugendlichen ist wünschenswert, sind sie es doch, die die Zukunft in unserer Gesellschaft bestimmen.

Die nach der Podiumsdiskussion gestellten Fragen zeigten, dass das Thema des Abends bei den Zuhörern auf reges Interesse gestoßen war. Beim anschließenden Ausklang konnten dann die Ansichten weiter vertieft werden.



Von links nach rechts:

Maren Jackwerth, Michael Maletzky, Monique Abeels-Koch, Frank Neske, Ronald Hoogerbrugge

Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz (GEG) soll ab 1.4.2013 in Kraft treten

Das geplante Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz (GEG) soll das zivilgesellschaftliche Engagement steigern, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen für mehr Rechtssicherheit sorgen und unbürokratische Handhabungen ermöglichen. Insbesondere soll das Gesetz das Verfahren für die Mittelverwendung erleichtern, die Rücklagenbildung erleichtern und die Haftung im Ehrenamt beschränken sowie generell die gesellschaftliche Anerkennung des Ehrenamts auch durch die Anhebung der Ehrenamtspauschale stärken.

Das Gesetz wird wohl erst ab April 2013 in Kraft treten.

Konkret soll das Gesetz u.a. folgende Eckpunkte umfassen - Im Bereich des Einkommensteuergesetzes

Die Ehrenamtspauschale soll von 500 auf 720 EUR angehoben werden, § 3 Nr. 26 EStG.

Der Überleitungsfreibetrag soll daneben von 2.100 auf 2.400 EUR angehoben werden, § 3 Nr. 26a EStG.

Zuwendungen in den Vermögensstock können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieses gilt zusätzlich für den Ehegatten, § 10b I a S. 1 EStG. Allerdings soll dieses in Zukunft nicht mehr bei Verbrauchsstiftungen möglich sein.

Im Bereich der Abgabenordnung

Zweckbetriebsgrenze nur bei sportlichen Veranstaltungen sollen von 35.000 auf 45.000 EUR angehoben werden, § 67a AO.

Mildtätige Zweckverfolgung: Bei Bezug von Sozialleistungen entbindet dieses den Empfänger von einer besonderen Nachweispflicht seiner Bedürftigkeit, da diese ja bereits beim Antrag auf Sozialleistungen dargelegt werden musste, § 53 Nr. 2 AO.

Die Wiederbeschaffungsrücklage für Investitionen im Zweckbereich in Höhe der Abschreibungen ist nur noch zulässig, wenn in absehbarer Zeit tatsächlich eine Neuanschaffung ansteht, § 62 I Nr. 2 AO.

Die zeitnahe Verwendung von Mitteln ist ausgedehnt worden: Neu gilt die zeitnahe Verwendung als erfolgt, wenn diese spätestens innerhalb des Zuflussjahres plus zwei weitere Kalender- oder Wirtschaftsjahre erfolgt, § 55 I Nr. 5 S 3 AO.

Entsprechend wurde auch die Frist für die Bildung freier Rücklagen ausgeweitet. Bislang musste diese im Jahr des Mittelzuflusses erfolgen, jetzt darf dieses auch noch im Folgejahr geschehen, wenn im Vorjahr die Rücklage der Höhe nach nicht voll ausgeschöpft wurde.

Auch der Vermögensaufbau ab Errichtung der Stiftung wird ausgeweitet, sodass dieses innerhalb des Errichtungsjahres plus maximal drei weiterer Jahre geschehen darf, § 62 AO.

Die „Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen“ wird anstatt der „vorläufigen Bescheinigung der Steuerbegünstigung“ eingeführt. Diese Feststellung für die Besteuerung der Körperschaft ist bindend. Materielle Fehler in der Feststellung können erst mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr geändert werden, es sei denn höchstrichterliche Rechtsprechung ändert die Rechtsprechung.

Entsprechend ändert sich auch die Frist für Zuwendungsbestätigungen. Es gilt der Vertrauensschutz bei einer solchen Bestätigung, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als nun drei Jahre zurückliegt und das Datum der neuen „Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen“ jünger als zwei Jahre ist.

Mediationsgesetz seit Juli 2012 in Kraft

STIFTUNG & RECHT

Mediation für Stiftungen

von RAin Maren Jackwerth, Düsseldorf, www.kanzlei-jackwerth.de

| Das neue Mediationsgesetz ist seit dem 26.7.12 in Kraft. Der folgende Beitrag stellt die wesentlichen Grundlagen sowie Vorteile der Mediation vor und beantwortet die Frage, ob Mediation auch eine Hilfe für Stiftungen sein kann. |

1. Was ist Mediation?

Mediation hilft, wenn langwierige Streitigkeiten vor Gericht drohen oder sonst Auseinandersetzungen nicht zwischen den Parteien selber gelöst werden können. So dauern z.B. gerade im Erbrecht oder auch im Baurecht Verfahren oft Jahre lang. Daher wurde jetzt das Mediationsgesetz in Deutschland geschaffen, das festlegt, „dass Mediation ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren ist, bei dem die Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“. Hierbei ist laut des Gesetzes ein Mediator eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, der die Parteien durch die Mediation führt.

Auch bei Stiftungen gibt es Gremienstreitigkeiten oder die Projektumsetzung hakt. Hier kann eine Mediation helfen, die Streitigkeiten beizulegen und darüber hinaus eine Grundlage dafür zu schaffen, dass die Parteien weiterhin miteinander arbeiten können.

2. Aufgabe des Mediators

Die Parteien wählen einen neutralen Mediator aus, der allen Parteien gleich verpflichtet ist. Insbesondere muss der Mediator auf eine Einigung hinwirken, die schlussendlich die Parteien selber treffen, wobei sichergestellt sein muss, dass die Parteien in Kenntnis der Sachlage agieren und insbesondere ihren Inhalt verstehen. Der Mediator muss dabei die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater, auch Anwälte, überprüft werden kann. Gerade bei schwierigen Sachlagen ist so etwas durchaus anzuraten. Mit Zustimmung der Parteien kann die dann erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Das ist vielen Parteien wichtig. Gerade Unstimmigkeiten in Stiftungen sollen oft nicht an die Öffentlichkeit treten, um den Ruf der Stiftung und die Spendenbereitschaft Dritter nicht zu schmälern.

Lange Verfahren
können vermieden
werden

Parteien können
ihr Gesicht wahren

Mediator
führt die Parteien

Gemeinnützige
Stiftungen
scheuen zu Recht
die Öffentlichkeit

3. Ausbildung des Mediators

Der Mediator muss laut Gesetz in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicherstellen, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch eine Mediation führen zu können. Damit darf sich jeder als Mediator bezeichnen.

4. Zertifizierter Mediator

Daneben gibt es aber noch den zertifizierten Mediator. Als solcher darf sich nur bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 des neuen Mediationsgesetzes entspricht und zertifiziert ist. Diese Rechtsverordnung muss noch seitens des Bundesministeriums der Justiz erlassen werden. Somit warten alle an der Mediation interessierten Personen auf die Anforderungen, die diese Rechtsverordnung an eine solche Ausbildung stellen wird.

Besonderes Augenmerk gilt den Mediationsausbildungen, die bereits vor Schaffung des Mediationsgesetzes absolviert worden sind. Ausbildungen sollen zukünftig wohl mindestens 120 Zeitstunden beinhalten, sodass frühere Ausbildungen mit entsprechender Stundenzahl und den geforderten Inhalten als ausreichend zu bewerten sein werden.

Eine Zertifizierungsstelle aber muss erst geschaffen werden. Auf eine solche werden sich die Mediationsverbände einigen müssen. Gelingt dies nicht, behält sich der Gesetzgeber vor, eine eigene Zertifizierungsstelle zu schaffen. Nach Erlass der Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten können sich entsprechend ausgebildete Mediatoren dann als zertifizierte Mediatoren bezeichnen.

5. Ausblick

Auch bislang schon gab es Mediatoren. Nun aber ist deren Aus- und Fortbildung in einem Gesetz geregelt. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass Mediationen immer mehr Akzeptanz finden, sodass manche Streitigkeit sensibel gelöst werden kann, ohne dass die Parteien allzu viel Schaden nehmen. Gerade im Bereich gemeinnütziger Stiftungen, bei denen die Förderung des gemeinnützigen Zwecks im Vordergrund steht, ist Mediation ein geeignetes Mittel, um interne Streitigkeiten diskret zu lösen und den oft ehrenamtlich tätigen Stiftungsverantwortlichen die Möglichkeit zu eröffnen auch weiterhin ihre sinnvolle und wünschenswerte Arbeit gemeinsam auszuüben.

Die Autorin ist ausgebildete Mediatorin an der FernUniversität in Hagen. Nach dem aktuellen Stand erfüllt sie die Voraussetzungen, um sich später zertifizierte Mediatorin nennen zu dürfen.

Ein Job
für Jedermann?

Zertifizierung zur
Qualitätssicherung

Gesetzgeber muss
die Anforderungen
noch regeln

Die Vorteile:
– schnell
– diskret
– nachhaltig

Maren Jackwerth als ausgebildete Mediatorin begleitet erbrechtliche Auseinandersetzungen aber auch Projektarbeiten oder Gremienprobleme und Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern und sonstige arbeitsrechtliche Problemstellungen.

Neue Muster für Spendenbetätigungen ab 1.1.2013

Ab sofort gelten neue verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen, aufgelegt vom Bundesfinanzministerium für Finanzen, die Sie hier abrufen können:

www.formulare-bfinv.de

Die neuen Zuwendungsbestätigungen sind zwingend ab dem 1.1.2013 zu verwenden.

Neu wurde weiter aufgenommen, dass Vermögensstockzuwendungen nur erfolgen können, wenn diese keine Verbrauchsstiftungen sind.

Ausdrücklich aufgenommen wurde für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger der Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 16.5.2011, worin die Nachweispflichten des Steuerpflichtigen für Zuwendungen an EU/EWR-ausländische Einrichtungen geregelt werden.

Das ist dem Umstand geschuldet, dass grundsätzlich auch Spenden an nicht deutsche gemeinnützige Organisationen beim Spender abzugsfähig sind.

Vieles allerdings ist noch offen bezüglich Spenden aus dem Ausland an deutsche, gemeinnützige Organisationen und deren Spendenabzugsmöglichkeiten. Dazu folgen gerne weitere Details, sobald klärende, weitere Entscheidungen auf EU-Ebene erfolgt sind.

Dauerproblem Zweckbetriebe bei gemeinnützigen Stiftungen

Dauerproblem Zweckbetrieb

Gemeinnützige Stiftungen wollen Gutes tun

von Maren Jackwerth

Gemeinnützige Stiftungen mit ihren vielfältigen Zweckfestsetzungen werden zum Teil gerade durch den Betrieb zum Beispiel einer Anstalt oder eines Hospizes verwirklicht. Schwierigkeiten birgt dabei immer wieder die Einordnung eines solchen Hospizes als Zweckbetrieb, da damit Steuerbegünstigungen für den Zweckbetrieb gegenüber Wettbewerbern am Markt gewährt werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob private Unternehmen vergleichbare Leistungen zu ähnlichen Bedingungen als klassischer Geschäftsbetrieb erbringen können. Wenn dem so ist, gilt der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und die Einstufung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb wäre unzulässig.

In der Theorie klingt das nachvollziehbar, in der Praxis aber birgt dies große Probleme, da dem Finanzamt gegenüber nachvollziehbar deutlich gemacht werden muss, dass die Zweckverwirklichung nur durch diesen Zweckbetrieb zu erreichen ist und dieser Zweckbetrieb nicht zu „Nicht begünstigten Wettbewerbern“ am Markt in große Konkurrenz tritt.

Hierbei geht es immer um Abgrenzungsfragen, wann noch von einem Zweckbetrieb gesprochen werden kann. Mit Urteil vom 17.2.2010 hatte der BFH (I R 2/08) darüber zu entscheiden, ob eine GmbH, die von zwei gemeinnützigen Stif-

tungen mit Kapital ausgestattet wurde, noch als Zweckbetrieb gesehen werden konnte. Die eine Stiftung ist eine heilpädagogische Facheinrichtung zur Behandlung von entwicklungsverzögerten, behinderten Kindern und deren berufliche Eingliederung in Wohngemeinschaften mit Ausbildungsplätzen. Die andere Stiftung verwirklicht mit ihren Zwecken u.a. die Betreuung und Förderung junger Menschen mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen.

Die GmbH wiederum übernahm heilpädagogische Dienstleistungen zur ergänzenden und begleitenden Betreuung von entwicklungsgestörten und behinderten Menschen, insbesondere die abendliche/nächtliche Betreuung der in den oben beschriebenen Stiftungen untergebrachten Kindern. Dieses ist in dem Gesellschaftsvertrag auch so aufgeführt. Weiter steht dort, dass die GmbH ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwirklicht. Das Finanzamt sah in der Tätigkeit der GmbH keinen steuerbegünstigten Zweckbetrieb. Dagegen hat die GmbH geklagt. Die Angelegenheit ging in Revision. Nun hatte der BFH zu entscheiden. Der BFH hat das Verfahren in der Revision zur Entscheidung zurückverwiesen.

Ist die GmbH lediglich Erfüllungsgehilfin der Stiftungen, so ist sie unstrittig mit der Rechtsprechung selber kein Zweckbetrieb. Denn dann erfüllt sie nur die Zwecke der Stiftungen, der hilfsbedürftige Personenkreis nach § 53 AO wird nicht unmittelbar unterstützt. Anders wenn die GmbH auch eigene Zwecke erfüllt, die als gemeinnützig zu werten sind. Das scheint aber vorliegend laut BFH gegeben, da laut Satzung die GmbH selber mildtätige Zwecke und damit steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Nunmehr hätte nach Zurückverweisung geprüft werden sollen, ob die GmbH auch eigene Zwecke verwirklicht und somit selber gemeinnützig tätig wird.

Hierbei hätte das Gericht nach Zurückverweisung weiter zu prüfen, ob dieser Zweckbetrieb zu anderen wirtschaftli-



Maren Jackwerth ist Inhaberin der Kanzlei Jackwerth für Erb- und Stiftungsrecht. Zudem führt sie die Beratung Jackwerth für Nachhaltigkeit und Kunst.

► www.kanzlei-jackwerth.de, www.beratung-jackwerth.de

chen Geschäftsbetrieben derselben oder ähnlichen Art in große Konkurrenz tritt, als es bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke unvermeidbar ist. Leider ist dort das Verfahren durch Erledigterklärungen beendet worden, sodass diese Fragen nicht durch Urteil geklärt werden.

Eine weitere Bewertung eines Zweckbetriebs erfolgt anhand der Pflicht zur Wettbewerbsneutralität. Ein steuerlicher Eingriff in den Wettbewerb ist von Art. 3 GG (Gleichheitssatz) nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichender sachlicher Grund für eine steuerliche Bevorzugung bzw. Benachteiligung vorliegt. Es hat somit eine Abwägung zu erfolgen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit nach Wettbewerb und der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Tätigkeit. Der Wettbewerbsgedanke greift nur dann nicht, wenn die gemeinnützige Körperschaft ihre Dienstleistungen gegenüber einem Personenkreis anbietet, die das Dienstleistungsangebot des freien Marktes überwiegend nicht in Anspruch nimmt, hier die behinderten Jugendlichen, und zudem die Leistungen notwendiges Mittel zur Erreichung des ideellen Zwecks der Stiftung/Gemeinnützigen Organisation darstellen, den die Wettbewerber am Markt gerade nicht verfolgen.

Das Problem der Abgrenzung besteht auch in 2011 unvermindert weiter, wie der vorliegende Fall zeigt: Gemeinnützige Krankenhausbetreiber haben ihre hausinternen Labore in einer GmbH gebündelt. An sich stellt dieses eine sinnvolle Vorgehensweise dar, um Verwaltungskosten zu senken. Solange die Labore im Zweckbetrieb integriert waren, teilten diese auch die Steuerbegünstigung. Mit der Ausgliederung aber entschied das FG Münster mit Urteil vom 30.05.2011 (Az: 9 K 73/09), dass keine Gemeinnützigkeit dieser GmbH vorliegt, mithin fielen alle Steuervorteile weg. Hintergrund ist, dass formal die GmbH laut Gesellschaftsvertrag zwar mildtätige Zwecke mit ihrem Betrieb erfüllt und auch selbstlos tätig sein will. Auch erfüllt sie neben Zwecken anderer gemeinnütziger Krankenhausbetreiber auch eigene Zwecke, insoweit ist die Zweckverwirklichung nicht zu beanstanden.

Dennoch hat das Gericht vorliegend die Tätigkeit als bloße wirtschaftliche Geschäftstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht gewertet und den Gemeinnützigkeitsstatus versagt. Zudem stellt die GmbH aus Sicht des Gerichts keinen unselbstständigen Teil des Krankenhausbetriebs dar, da sie nicht Kranke unterbringt/versorgt, sondern unabhängige Laborleistungen erbringt.

Daran zeigt sich, dass das Thema „Zweckbetrieb“ bei einer gemeinnützigen Organisation sensibel angegangen werden muss. Mithin sollte in einem frühen Stadium bereits das Finanzamt eingebunden und ein überzeugendes Konzept und exakte Formulierungen in einer Satzung/einem etwaigen Gesellschaftsvertrag erstellt werden, um die Einstufung als Zweckbetrieb mit zurücktretender Konkurrenz zu anderen Geschäftsbetrieben am Markt zu erreichen. ♦

Werte stiften im Abonnement

Wenn Sie das Magazin „Werte stiften“ abonnieren möchten, senden Sie uns bitte untenstehendes Formular ausgefüllt per Post an: Bühring und Weisner Verlagsgesellschaft GbR, Bayreuther Straße 1, 91054 Erlangen oder per Telefax: 09131.5302089. Oder abonnieren Sie „Werte stiften“ über unsere Homepage unter www.wertestiften.de.

Hiermit bestelle ich „Werte stiften“ für ein Jahr im Abonnement (vier Ausgaben pro Jahr) zum Jahrespreis von 22 Euro inkl. Versandkosten innerhalb Deutschlands. Wenn ich nicht bis spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Jahres kündige, verlängert sich mein Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr.



Empfänger:

Organisation / Firma

Titel, Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon E-Mail

Datum, Unterschrift

Zahlungsweise:

per Bankeinzug per Rechnung

Kontoinhaber

Kontonummer Bankleitzahl

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift

Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann ich innerhalb von zwei Wochen ohne Nennung von Gründen schriftlich widerrufen an „Werte stiften“, Bühring und Weisner Verlagsgesellschaft GbR, Bayreuther Straße 1, 91054 Erlangen

Datum, Unterschrift

Erbschaftsteuer schon wieder auf dem Prüfstand

Der Bundesfinanzhof sieht das aktuelle Erbschaftsteuergesetz als verfassungswidrig an und legte dem Bundesverfassungsgericht dieses zur Entscheidung vor. Kommt Ihnen das bekannt vor?

Dieses Mal heißt es, dass Unternehmensnachfolger über Gebühr besser gestellt sind als sonstige Erben, da sie praktisch zum „Nulltarif“ Betriebsvermögen an den Nachwuchs weitergeben dürfen. Die Finanzrichter monieren hierbei, dass die Steuerbefreiung die Regel ist, obwohl es sich hierbei klar um die Ausnahme hatte handeln sollen.

Auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist voraussichtlich 3-4 Jahre zu warten.

Bislang wurde entgegen aller Erwartungen auch keine Verschärfung des Erbschaftsteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 2013 vorgenommen. So wurde nicht die so genannte „Cash-GmbH“ gekippt, wonach Bargeld in eine GmbH eingebracht werden kann, um dieses dann steuerbegünstigt als Betriebsvermögen weiterzuerben.

Wollte man das in Zukunft verhindern, müsste § 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 S. 1 bis S. 4 ErbStG-E der Begriff der Verwaltungsvermögen weiter fassen und alle Bankguthaben und Zahlungsmittel hinzuzählen, damit diese nicht mehr dem begünstigten Betriebsvermögen unterfallen. Hierbei kann überlegt werden, die Geringfügigkeitsgrenze von 10% des Unternehmenswertes beizubehalten, ab der erst schädliches Verwaltungsvermögen seine Wirkung entfaltet. Dadurch würden aber möglicherweise auch gut dastehende operative Gesellschaften tangiert, die über Jahre hinweg Gewinne thesauriert haben.

Der BFH stärkt mit Beschluss vom 27.9.2012, II R 9/11 sogar ausdrücklich die „Cash-GmbH“ als Gestaltungsinstrument. So stellte das Gericht fest, dass es sich hierbei um eine vom Gesetzgeber geschaffene und somit nicht rechtsmißbräuchliche Gestaltungsmöglichkeit handelt.

Auch nach dem Zusammentreffen von Bundesrat und Bundestag im Vermittlungsausschuss am 12.12.2012 ist weiterhin offen, wie die Cash-GmbH eingeschränkt werden soll. Nunmehr soll die Cash-GmbH nicht mehr möglich sein, wenn die GmbH weniger als 20 Mitarbeiter hat. Den Änderungsvorschlägen aber muss wiederum der Bundestag zustimmen und ob dieser die Vorschläge absegnet ist mehr als offen. Es bleibt also weiterhin spannend, welche Änderungen das Jahressteuergesetz 2013 bringen wird.

Nach der geplanten Anwendungsregelung wäre die Norm auf alle Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Bundestags entsteht (§ 37 Abs. 9 ErbStG-E). Nach einer Einigung im Vermittlungsausschuss könnte die Norm in einer sog. vierten Lesung des

Bundestags beschlossen werden. Dieser Tag wäre dann der maßgebliche Stichtag i. S. der Anwendungsregelung. Eine Rückbeziehung auf den 26. 10. 2012 wäre mit dem Wortlaut nicht vereinbar. Bis einschließlich zum Tag der vierten Lesung übertragene Cash-GmbHs fallen damit weiterhin unter das derzeit geltende ErbSt-Recht.

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth
Erbrecht, Stiftungs-/Vereinsrecht,
Unternehmensnachfolge sowie
Mediation

Telefon: 0211-66879-44
Telefax: 0211-66879-45
E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de
Web: www.kanzlei-jackwerth.de

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Neu: www.generation50plus-portal.de
Schauen Sie gerne einmal vorbei!



*Frohe Festtage und einen
guten Rutsch ins Jahr 2013
wünscht,
Maren Jackwerth*